Satzung des Vereins „Dorfbackofen Guttenburg / Kraiburg“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Dorfbackofen ***Guttenburg*** / Kraiburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
(2) Der Sitz des Vereins ist Kraiburg am Inn (***Guttenburg***). ***Wegen 2, 84559 Kraiburg am Inn***
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ***(§§ 51 ff AO).***
(2) Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie des traditionellen Brauchtums im ländlichen Raum.
- ***Die Erhaltung, Pflege und der Betrieb des dörflichen Backhauses in Wegen2 als historisches Kulturgut, sowie von denkmalgeschützten Kulturgütern als Zeugnis der regionalen bäuerlichen Geschichte.***
- Die Bewahrung und Weitergabe des traditionellen, historischen Handwerks des Holzofen-Brotbackens an die Öffentlichkeit und an die nachfolgenden Generationen.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die fachgerechte Neuerrichtung, und Pflege des Backofens nach historischem Vorbild unter Beachtung des Denkmalschutzes.
- Die Durchführung von öffentlichen, traditionellen Backtagen (Dorfbacken), an denen Bürgerinnen, Bürger sowie Gäste aktiv teilnehmen können.
- ***Die Organisation dörflicher Kulturveranstaltungen rund um den Backofen, um die Kommunikation und das Zusammenleben in der Gemeinschaft zu stärken***
- Die Organisation von Vorführungen und Bildungsangeboten für Schulen, Kindergärten und Interessierte, um das Wissen über die historische Lebensmittelherstellung lebendig zu halten.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins ***unterstützen.***

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
(4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
(2) Über die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
• dem/der 1. Vorsitzenden (Vorstand)
• dem/der 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
• dem/der Schatzmeister/in (Kassier)
(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzenden oder den/die 2. Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten.
(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
• Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Kassenprüfung.
• Die Wahl und Entlastung des Vorstandes.
• Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.
(4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn zwei Drittel der Mitglieder diese mit Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

§9 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
(2) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
(3) Die Kassenprüfung hat mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen; über das

Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
(4) Die Kassenprüfung erstreckt
sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§10Haftung der Vereinsorgane und Vertreter

(1) Die Vereinsorgane sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
(2) Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.
(3) Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 11 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit nach § 11 Abs. 6.
(3) Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Amt sind, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit keine anderen Liquidatoren bestimmt.
(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für gemeinützige Zwecke im Sinne der Satzung (z. B. an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz oder an den ***Markt Kraiburg a. Inn)*** mit der Auflage, es direkt für die Heimatpflege zu verwenden.
Darüber entscheidet die Auflösungsversammlung

